

Begleitdokument für den Bezug von Werkinformationen

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument regelt den Bezug und die Einsichtnahme von ebs-Werkinformationen. Es sind Werkinformationen folgender Medien erhältlich:

Eigentümer	Medium
ebs Energie AG	Strom
ebs Erdgas + Biogas AG	Gas (Erdgas)
ebs TeleNet AG	TV (Kommunikation)

Werkinformationen anderer Eigentümer sind bei den dafür zuständigen Organisationen einzuholen.

2. Antrag und Kenntnisnahme

Für jeden Bezug von Werkinformationen bei ebs ist ein Antrag zu stellen. Dabei haben Auskunftssuchende immer ihre Identität und ihr Interesse nachzuweisen, sowie den Inhalt dieses Dokuments anzuerkennen. Nach ebs-interner Validierung des eingegangenen Antrags erhält der Auskunftssuchende zu Bürozeiten die angeforderte Werkleitungsauskunft.

Die Informationen aller Auskunftssuchenden werden aus sicherheits- und haftungstechnischen Gründen dokumentiert. Die aufgezeichneten Informationen werden nur innerhalb von ebs weitergeleitet, sofern ihr Interessengebiet innerhalb des ebs-Versorgungsgebiets liegt.

ebs behält sich das Recht vor, Anträge bei Nichtbestehen der Validierung abzulehnen.

3. Nutzungsbedingungen

Bei Arbeiten im Bereich der Werkleitungen von ebs sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

1. Die Werkinformationen dürfen ausschliesslich zu Informationszwecken oder zur Projektbearbeitung durch den Bezüger der Plandaten (in der Regel für Planungs- und Bauaufgaben) im angefragten Gebiet genutzt werden. Die gewerbliche Nutzung der Werkinformationen ist untersagt. Zudem ist die Zurverfügungstellung und/oder Weitergabe der Werkinformationen in unveränderter oder veränderter Form an Dritte untersagt. Sämtliche Rechte (insbesondere Urheber- und Eigentumsrechte) im Zusammenhang mit

zugänglichen Werkinformationen sowie ausgedruckten Werkleitungsplänen verbleiben vollumfänglich bei den jeweiligen Rechteinhabern.

2. Die Bezüger von Werkinformationen nehmen zur Kenntnis, dass die Werkleitungspläne auf den Basisdaten der amtlichen Vermessung (AVG SZ) beruhen und im Landeskoordinatensystem LV95 abgegeben werden. Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten der amtlichen Vermessung werden keine Zusicherungen gegeben.
3. Die Leitungsnetze der jeweiligen Eigentümer werden ständig verändert. Die vom Bezüger der Werkleitungsauskunft angefragten Werkinformationen geben den zum Zeitpunkt der Anfrage gespeicherten Stand der Leitungsnetze wieder. Massgeblich ist das auf dem Werkleitungsplan vermerkte Ausgabedatum. Die Werkinformationen sind zur unverzüglichen Verwendung bestimmt. Zum Zeitpunkt einer späteren Nutzung repräsentieren die abgegebenen Werkinformationen nicht mehr zwingend die aktuelle Netzsituation.
4. Der Bezüger nimmt zu jeder bezogenen Werkleitungsauskunft die dazu gelieferte Legende sowie die AGB zur korrekten Interpretation der Werkinformationen zur Kenntnis.
5. Anhand des Massstabalkens auf dem Werkleitungsplan prüft der Bezüger, ob die Ausgabe massstäblich korrekt ist.
6. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bezüger der Werkinformationen verpflichtet, die an ihn ausgelieferte Werkleitungsauskunft und allfällige von ihm hergestellte Kopien einschliesslich elektronischer Kopien unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.
Für spätere Arbeiten sind neue, nachgeführte Werkinformationen zu beziehen.

4. Sicherheitsbestimmungen

Liegen die Bauarbeiten innerhalb der Sicherheitsabstände zu Leitungen gemäss Tabelle, sind folgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

Leitungsart	Sicherheitsabstand
Erdgasleitungen 5 bar (HD)	5 Meter
Alle übrigen Leitungen	10 Meter

1. Liegen die geplanten Bauarbeiten innerhalb des Sicherheitsabstands zur jeweiligen Leitungsart, ist in der Planungsphase und vor Beginn der Bauarbeiten mit ebs unter 041 819 47 47 Kontakt aufzunehmen (Leitungsverlauf allenfalls markieren lassen).
2. Vor Arbeitsbeginn ist das mit den Bauarbeiten beauftragte Personal durch den verantwortlichen Leiter der bauausführenden Unternehmung über den genauen Verlauf der Werkleitungen zu orientieren.
3. Im Bereich der Werkleitungen ist von Hand zu sondieren.
4. Allfällig freigelegte Werkleitungen sind vor Beschädigungen zu schützen.

5. Vor dem Wiedereindecken freigelegter Erdgasleitungen ist mit ebs unter 041 819 47 47 für die Durchführung einer Dichtheitskontrolle Kontakt aufzunehmen.
6. Beim Wiedereindecken von Leitungen müssen entsprechende Warnbänder im Abstand von ca. 30 cm über den Leitungen eingelegt werden.
7. In der Nähe von Freileitungen sind die Richtlinien der SUVA einzuhalten (Schweizerisches Blatt für Arbeitssicherheit SBA-Nr. 98/99; bzw. Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrische Freileitungen Form.-Nr. 1863). Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist mit ebs unter 041 819 47 47 Kontakt aufzunehmen.

5. Verantwortlichkeit

Der mit den Tiefbauarbeiten beauftragte Unternehmer vergewissert sich vor Baubeginn, ob er im Besitz der aktuellen und originalen Werkleitungspläne ist.

Er hat für die nötige Instruktion der Arbeitsausführenden zu sorgen.

6. Haftung

Der Werkleitungsplan weist die zum Zeitpunkt der Werkleitungsauskunft erfassten Informationen auf. Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Die Leitungsverläufe können von der effektiven Lage abweichen. Alle Beteiligten haften gemäss Gesetz für ihre Leistungen und Tätigkeiten. Sofern Planer oder Unternehmer ihre Verantwortung nicht wahrnehmen und daraus Beschädigungen an Werkleitungen entstehen, behält sich ebs allfällige Schadenersatzansprüche und die Einleitung allfälliger rechtlicher Schritte gegen die Verursacher ausdrücklich vor. Es ist Sache der Bauherren, Planer und Unternehmer, Haftpflichtversicherungen derart abzuschliessen, dass Haftungsansprüche der Leitungsunternehmer mindestens im gesetzlichen Rahmen gedeckt sind.

7. Kontakt

ebs Energie AG
Riedstrasse 17
Postfach 144
6431 Schwyz

041 819 47 47
info@ebs.swiss
www.ebs.swiss